

kreisweites
Regionales Konzept
für die
gemeinsame Erziehung
von Kindern mit und ohne Behinderung
in Kindertagesstätten
im
Landkreis Cuxhaven



Landkreis Cuxhaven

Juli 2010

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort
2. Einleitung
3. Zielsetzung des Regionalen Konzeptes
4. Gesetzliche Grundlagen
 - 4.1 Bundesgesetze
 - 4.1.1 Behindertenbegriff
 - 4.1.2 Eingliederungshilfe
 - 4.1.3 Leistungen zur Teilhabe
 - 4.2 Landesgesetze
 - 4.2.1 Integrative Gruppen
 - 4.2.2 Räumliche Bedingungen
 - 4.2.3 Gruppengröße - Gruppenzusammensetzung
 - 4.2.4 Aufnahme von Kindern unter drei Jahren
5. Förderung und Betreuung von Kindern im Kindergartenalter
 - 5.1 Entwicklung der integrativen Angebote von 2005 -2010
 - 5.2 Zusammenfassung
6. Zusammenarbeit mit anderen Institutionen
7. Fort- und Weiterbildung/Fachberatung
8. Arbeit in integrativen Gruppen
9. Verfahren für die Anerkennung des erhöhten Förderbedarfs
10. Antrag- und Anerkennungsverfahren für Integration in einer Kindertagesstätte gem. 35a SGB VII im Landkreis Cuxhaven

11. Übergang in Schule

12. Ausblick

Anlagen:

Mitwirkende am Arbeitskreis Regionales Konzept

Impressionen - 2. Fachtagung des Arbeitskreises Regionales Konzept

1. Vorwort

Generell ist das Bewusstsein dafür gewachsen, dass Menschen mit Behinderung ein Recht auf volle Integration in das gesellschaftliche Leben haben.

Zur Verwirklichung dieses Rechtes gehört besonders die Integration von Kindern mit Förderbedarf in Kindertagesstätten, ebenso wahlweise der Besuch einer speziellen Fördereinrichtung.

Wie der im Jahre 2008 herausgegebene „Bericht zur Situation von Menschen mit Behinderung im Landkreis Cuxhaven“¹ aufzeigt, wurde in den vergangenen Jahren ein ausgesprochen gutes Versorgungsnetz im Landkreis Cuxhaven für die Betreuung von förderbedürftigen Kindern ausgebaut. Dabei ist der Bestand an integrativen Gruppen besonders hervorzuheben. Bei dieser Beschreibung soll es allerdings nicht bleiben. Mit dem vorliegenden Konzept sollen die inhaltlichen, organisatorischen, rechtlichen und weiteren Rahmenbedingungen aktuell formuliert, dokumentiert und zugleich Denkanstöße für die Zukunft gegeben werden.

Das Regionale Konzept zur gemeinsamen Erziehung und Bildung in Kindertageseinrichtungen im Landkreis Cuxhaven beschreibt den Rahmen für eine inklusive Pädagogik, in der es allen Kindern ermöglicht werden soll, die Kindertagesstätten im direktem Wohnumfeld oder eine für sie geeignete Fördereinrichtung zu besuchen.

Grundsätzlich besteht für die Eltern ein Wunsch- und Wahlrecht (§ 5 SGB VIII) bei der Auswahl der geeigneten Einrichtung für ihr Kind. Trägervielfalt und unterschiedliche konzeptionelle Angebote zeichnen das Bild der Kindertagesstätten aus.

Darüber hinaus stehen im Landkreis Cuxhaven Fördereinrichtungen mit dem Schwerpunkt für Menschen mit einer sprachlichen, körperlichen und geistigen Behinderung zur Verfügung.

Auf kommunaler Ebene gibt es vielfältige Regionale Konzepte. Leitender Gedanke ist es, die dabei gemachten Erfahrungen zu bündeln und vergleichbare Strukturen für den gesamten Landkreis zu entwickeln.

¹ Der Bericht kann unter www.landkreis-cuxhaven.de (Soziales/Sozialplanungsreferat/Aufgabenspektrum) eingesehen bzw. herunter geladen werden.

Die Mitglieder des Arbeitskreises Regionales Konzept haben sich seit Herbst 2008 in sieben Arbeitssitzungen dieser Aufgabe angenommen und das vorliegende Regionale Konzept erarbeitet.

Der Arbeitskreis wird zukünftig Themen der gesellschaftlichen Teilhabe (Inklusion) diskutieren und Netzwerke aufbauen. Darüber hinaus wird sich der Arbeitskreis an der Beschreibung von Bedarfen und der Entwicklung einer adäquaten Umsetzung beteiligen, beispielsweise die integrative Krippen- und Hortversorgung sowie die schulische Integration.

In den zurückliegenden zwei Jahren gemeinsamer Arbeit sind bereits verschiedene netzwerkbildende Maßnahmen erfolgreich durchgeführt worden. An dieser Stelle sei besonders auf die beiden Fachtagungen am 9. Oktober 2008 und am 28. Oktober 2009 hingewiesen. Eine weitere Fachtagung ist für den 27. Oktober 2010 bereits in konkreter Planung.

An dieser Stelle möchte ich den beteiligten Trägern und dem Arbeitskreis „Regionales Konzept“ für die gute Zusammenarbeit und die Erstellung der vorliegenden Konzeption danken.

Landkreis Cuxhaven

Der Landrat

Kai-Uwe Bielefeld

2. Einleitung

„Die gemeinsame Erziehung behinderter und nicht behinderter Kinder erfüllt das Recht auf Teilhabe am normalen Leben mit Hilfe heilpädagogischer Arbeit. Sie bietet neben anderen Vorteilen allen Beteiligten die Chance, jeden Menschen ganz unabhängig von der geistigen oder körperlichen Leistungsfähigkeit des bzw. der Einzelnen achten zu lernen und die Verschiedenheit von Menschen als Lebens Tatsache zu erfahren“ (Niedersächsische Orientierungsplan für Bildung und Erziehung).²

Mit dem „Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen“ (KiTaG) vom 07.02.2002 und der „Verordnung über Mindestanforderungen an besondere Tageseinrichtungen für Kinder sowie über die Durchführung der Finanzhilfe“ (2. DVO – KiTaG) hat sich das Land Niedersachsen die Aufgabe gestellt, die Integration von behinderten Kindern in den Kindertagesstätten zur Regel werden zu lassen.

Das Sozialgesetzbuch IX führt in § 4 aus, dass Leistungen für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder so geplant und gestaltet werden, dass sie nach Möglichkeit nicht von ihrem sozialen Umfeld getrennt und gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung betreut werden.

In den Kindertagesstätten des Landkreises Cuxhaven erfahren Kinder Toleranz, Solidarität und Anerkennung. Hierbei ist das Miteinander von Kindern unterschiedlicher sozialer oder nationaler Herkunft und das gemeinsame Leben und Lernen der Kinder mit und ohne Behinderung selbstverständlich.

Auf dieser Grundlage kann der Kindergarten als Elementarbereich des Erziehungs- und Bildungswesens Impulse für die Eingliederung behinderter Menschen auch in andere Einrichtungen und Bereiche unserer Gesellschaft wie z. B. Schule, Berufsausbildung, Beruf und Freizeit geben.

Der Gesetzgeber ist den fachlichen Erkenntnissen gefolgt und hat die Grundlagen für die gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung festgeschrieben. Im Landkreis Cuxhaven zeigt sich darüber hinaus der politische Wille, Kinder in ihrer

² www.mk.niedersachsen.de

Unterschiedlichkeit anzunehmen und eine individuelle Entwicklungsbegleitung in Kindertagesstätten für alle Kinder zu gewährleisten.

3. Zielsetzung des Regionalen Konzeptes

Das Regionale Konzept schreibt fest, dass im Landkreis Cuxhaven verlässliche und kontinuierliche Integrationsgruppen nach der 2.DVO des KiTaG eingerichtet werden.

Folgende Zielsetzungen werden verfolgt:

- allen Kindern wird ein wohnortnaher Kindertagesstättenbesuch ermöglicht. Das bedeutet:
 - o jede Kindertagesstätte im Landkreis Cuxhaven stellt sich auf die Aufnahme von Kindern mit und ohne Behinderung ein
 - o heilpädagogische Förderung und Begleitung von Kindern mit Behinderung wird sichergestellt
 - o notwendige therapeutische Angebote sollen vorgehalten und in den Tagesablauf der Kindertagesstätte integriert werden
 - o Schaffung von Kooperationsmöglichkeiten zwischen Pädagogen und Therapeuten

- Eltern werden auf Wunsch für alle Belange ihres Kindes, z.B. beim Antragsverfahren, durch PädagogInnen der Kindertagesstätten unterstützt
- praxisbegleitende Fachberatung wird gewährleistet
- Austausch und Weiterbildung für die PädagogInnen aus den Kindertagesstätten finden regelmäßig statt
- Eltern, PädagogInnen, TherapeutInnen, ÄrztInnen, FrühförderInnen, Fördereinrichtungen, FachberaterInnen und die zuständigen Fachbereiche des Landkreises kooperieren zum Gelingen der gemeinsamen Erziehung
- Kinder werden beim Übergang von der Kindertagesstätte in die Schule begleitet
- die gemeinsame Erziehung behinderter und nichtbehinderter Kinder im Krippen- und Hortalter wird analog zu den Kindergartenkindern aufgebaut

4. Gesetzliche Grundlagen

4.1 Bundesgesetze

Die grundlegenden bundesgesetzlichen Normen finden sich in folgenden Gesetzbüchern (SGB):

SGB XII - Eingliederungshilfe / Eingliederungshilfeverordnung (EingIVO)

SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen

SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe

Wesentliche Definitionen und Regelungen der Sozialgesetzgebung:

4.1.1 Behinderungsbegriff

In den Sozialgesetzbüchern wird „Behinderung“ als eine Abweichung vom für das Lebensalter typischen Zustand beschrieben. Diese Abweichung muss länger als sechs Monate feststellbar oder zu erwarten sein und die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigen (§2 SGB XII).

4.1.2 Eingliederungshilfe

Wenn eine Person durch eine Behinderung wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt ist, erhält sie Leistungen der Eingliederungshilfe. Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, die Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die selbstbestimmte und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern.

4.1.3 Leistungen zu Teilhabe

Die Leistungen zur Teilhabe sollen u. a. die persönliche Entwicklung ganzheitlich fördern und eine selbständige Lebensführung ermöglichen/erleichtern. Genannt werden u. a. heilpädagogische Leistungen für Kinder und Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten sowie zur Förderung der Verständigung.

Leistungen für Kinder mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Kinder sollen so geplant und gestaltet werden, dass nach Möglichkeit Kinder nicht von ihrem sozialem Umfeld getrennt werden und gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung betreut werden können.

4.2 Gesetzliche Grundlagen des Landes Niedersachsen

4.2.1 Integrative Gruppen

Die Rahmenbedingungen ergeben sich aus der Verordnung des Nds. Kultusministeriums über Mindestanforderungen an besondere Tageseinrichtungen für Kinder: 2. DVO.

4.2.2 Räumliche Bedingungen

Der Gruppenraum für integrative Gruppen muss mindesten 3 qm Bodenfläche je Kind betragen. Die weiteren Raumangebote und Außenflächen müssen den Anforderungen einer integrativen Gruppe entsprechen.

4.2.3 Gruppengröße – Gruppenzusammensetzung

Eine integrative Gruppe soll **nicht weniger als 14 und darf nicht mehr als 18 Kinder** umfassen. Unter ihnen dürfen nicht weniger als zwei, höchstens jedoch vier behinderte Kinder sein. Innerhalb derselben Einrichtungen darf mit vorheriger Zustimmung des Kultusministeriums Hannover – Referat 31 – nur dann eine weitere integrative Gruppe geschaffen werden, wenn kein integrativer Platz mehr zur Verfügung steht oder wenn besondere fachliche Gründe dies erforderlich machen. Aus organisatorischen Gründen kann die Zahl der Kinder mit Behinderungen für höchstens ein Jahr auf fünf erhöht werden, wenn die Förderung der Kinder in der Gruppe sichergestellt bleibt und das Kultusministerium seine Zustimmung erteilt.

4.2.4 Aufnahme von Kindern unter drei Jahren

Das Land Niedersachsen prüft vom 01.02.2010 bis 31.07.2012 in einem Modellprojekt, welche Rahmenbedingungen erforderlich sind, um eine kindgemäße und der individuellen Behinderung angemessene Erziehung, Bildung, Betreuung und Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung integrativ in einer Krippe bzw. in kleinen Kindertagesstätten umzusetzen. Hintergrund ist der verstärkt geäußerte Wunsch vieler Eltern von Kindern mit Behinderungen, dass ihre Kinder gemeinsam mit nichtbehinderten Kindern gefördert und betreut werden mögen. Landesweit werden in diesem unter wissenschaftlicher Begleitung durchgeführten Projekt 185 Plätze zur Verfügung gestellt.

Vor dem Hintergrund, dass ab 2013 jedes Kind im Alter von 1-3 Jahren einen Anspruch auf einen Betreuungsplatz hat, möchte die Landesregierung mit diesem Mo-

dellprojekt die angemessenen Standards für die integrative Betreuung von Kindern unter drei Jahren in Krippen und kleinen Kindertagesstätten erproben.

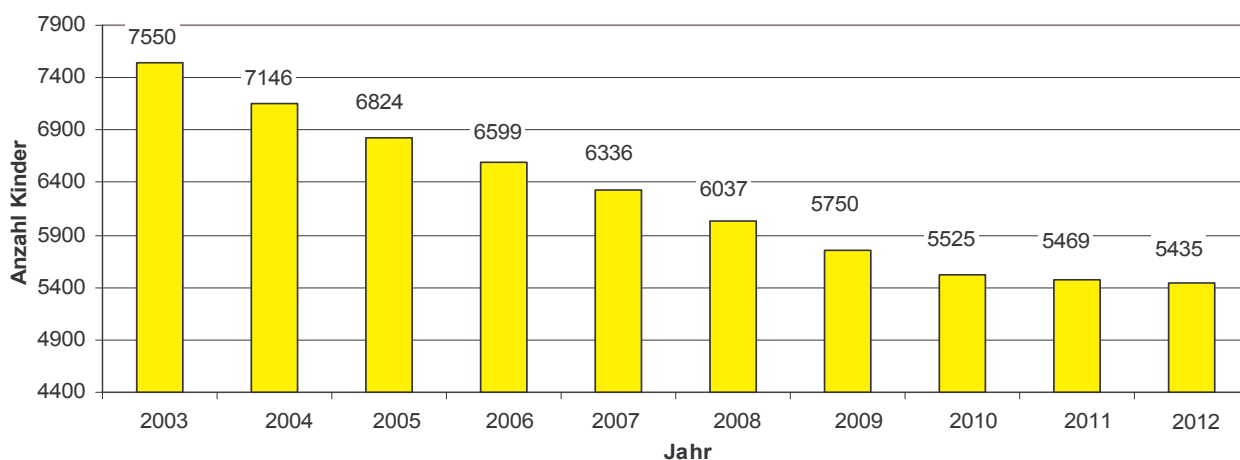
Bisher nimmt noch keine Einrichtung des Landkreises Cuxhaven an diesem landesweiten Modellprojekt teil. Die Elbe-Weser-Werkstätten (Langen) haben zwar einen entsprechenden Antrag gestellt, über den bis heute noch nicht entschieden worden ist.

Nach Aussage des Amtes Finanzielle Hilfen wurde bisher für zwei Kinder unter 3 Jahren integrative Förderung genehmigt. Da diese Kinder inzwischen das 3. Lebensjahr vollendet haben und keine weiteren Anträge vorliegen, gibt es gegenwärtig keine integrative Betreuung von Kindern mit Behinderungen im Krippenalter.

5. Förderung und Betreuung von Kindern im Kindergartenalter

Seit dem Jahre 2003 erfasst das Sozialplanungsreferat jährlich das Angebot und den Bedarf an Kindern im Kindergartenalter für den Landkreis Cuxhaven. Erfasst werden in diesem Bericht zudem das integrative Platzangebot sowie die tatsächlich genutzten Integrationsplätze in diesen Einrichtungen. Der letzte Planungsbericht ist dem Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 17. Juni 2010 zur Kenntnis gegeben worden.³

Kinder im Kindergartenalter 2003-2012



³ Der Bericht kann unter www.landkreis-cuxhaven.de (Soziales/Sozialplanungsreferat/Aufgabenspektrum Kindertagesstättenplanung 2010) eingesehen bzw. herunter geladen werden.

Die obige Tabelle zeigt die demografische Entwicklung der Anzahl der Kinder im Alter von 3 bis 6,5 Jahren.

Wie in allen industrialisierten Ländern, so verliert auch der Landkreis Cuxhaven kontinuierlich an Bevölkerung. Prognosen gehen davon aus, dass diese Entwicklung weiter anhält.

Es ist jedoch zu erkennen, dass die Rückgänge zurzeit abflachen und inzwischen nach derzeitigen Hochrechnungen zumindest in den Jahren 2011 und 2012 im Wesentlichen stabil bleiben. Hervorzuheben ist, dass inzwischen 98,6 % der für diesen Bericht relevanten Kinder eine Kindertagesstätte besuchen. Auch die Krippen- und Hortangebote werden im Landkreis Cuxhaven zunehmend nachgefragt.⁴

5.1. Entwicklung der integrativen Angebote von 2005 - 2010

Die Datenerhebung zu den integrativen Angeboten im Landkreis Cuxhaven fand erstmalig im Jahr 2005 statt. In der folgenden Tabelle fällt insbesondere die große Steigerung des Platzangebotes der Jahre 2006-2007 auf. Sie erklärt sich mit der Übernahme des Stadtjugendamtes auf den Landkreis Cuxhaven zum 01.01.2007. Die Zahl der Plätze im Integrationsbereich ist zwischen der letzten Erhebung im Jahre 2009 von 251 Plätzen im Jahre 2010 auf 260 erneut leicht gestiegen. Dieser tatsächlichen Nutzung steht in diesem Berichtszeitraum ein ausreichendes Angebot, abhängig von Zeitpunkt, Regionalität und Einrichtung, gegenüber.⁵

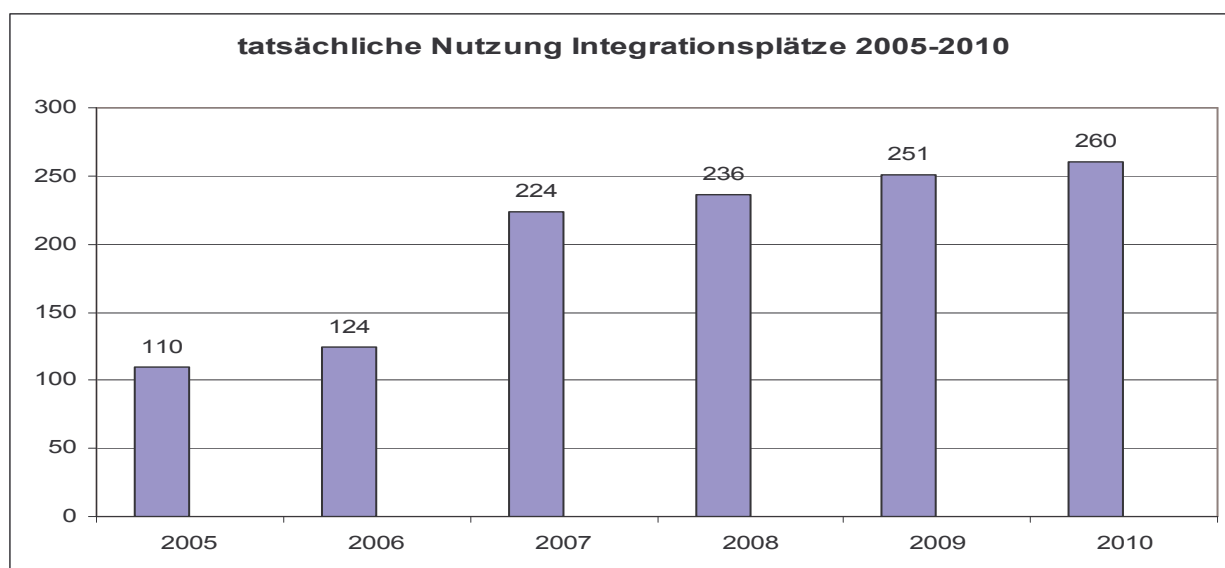
Obwohl die Zahl der im Landkreis Cuxhaven geborenen Kinder sinkt, steigt die Zahl derer, die in Integrationsgruppen und speziellen Einrichtungen gefördert werden müssen, von Jahr zu Jahr stetig an. Das liegt im Wesentlichen daran, dass einerseits die Sensibilität und Wahrnehmung für die beeinträchtigten Kinder gewachsen ist, andererseits immer häufiger bei Kindern aus sozialen Randgruppen multiple Deprivations syndrome diagnostiziert werden. Neben einer Zunahme der reinen Vorstellungszahlen beobachtet die Beratungsstelle für Früherkennung und Frühförderung (BFF-Team) des Gesundheitsamtes zunehmend eine Veränderung des Spektrums der kindlichen Auffälligkeiten. So spielen „klassische“ Behinderungen im Gesamtspektrum zahlenmäßig nicht mehr die besondere Rolle. Stattdessen gewinnen die Kinder

⁴ vgl. ebd.

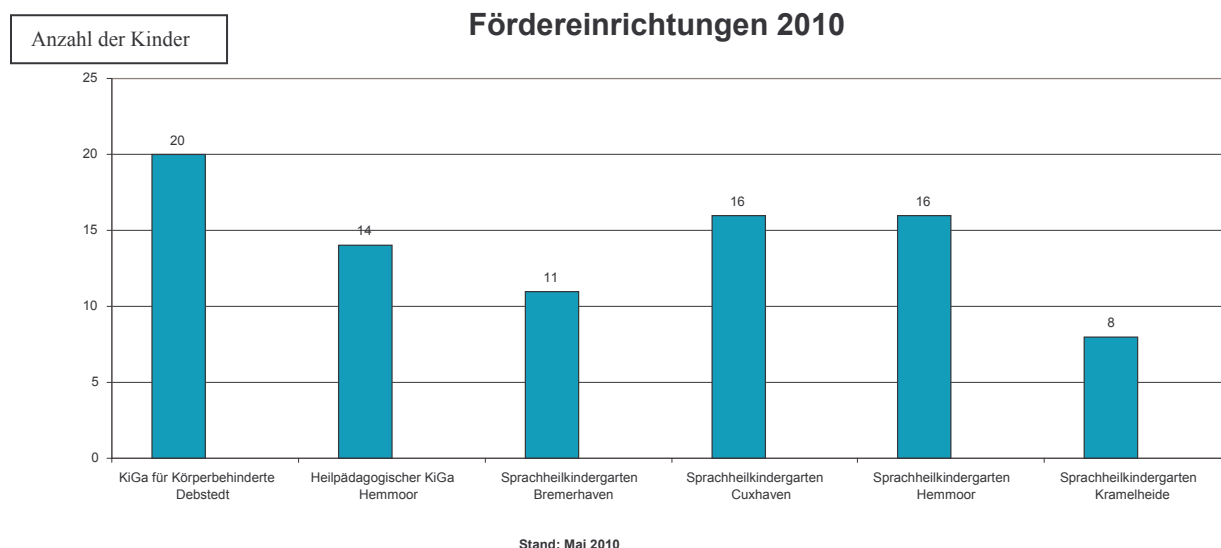
⁵ vgl. ebd.

mit kombinierten Entwicklungsverzögerungen bzw. -störungen (Sprache, Motorik, Kognition, Verhalten) zahlenmäßig an Bedeutung.

Vor allem in einem kleinen Bereich benachteiligter Kinder wächst zunehmend die Gefahr, durch ungünstige Entwicklungsbedingungen (Stichworte: Kinderarmut, Migration, Alleinerziehende) in geistige, körperliche und seelische Störungen zu verfallen. Die Kindertagesstätte hat hier die Chance, diesen Kindern im entwicklungsfähigsten Alter die Anregungen zu geben, die durch das Elternhaus nicht immer möglich sind, beispielsweise aufgrund fehlender Erziehungskompetenzen.



Da die Fördereinrichtungen nach wie vor ein überaus wichtiger Baustein in der vor-schulischen Erziehung sind, soll nachfolgend die Anzahl der in diesen Einrichtungen im Jahr 2010 betreuten Kinder dargestellt werden. Das Platzangebot in den Fördereinrichtungen ist in aller Regel konstant, so dass die Tabelle nur die jährlichen Nutzungszahlen widerspiegelt.

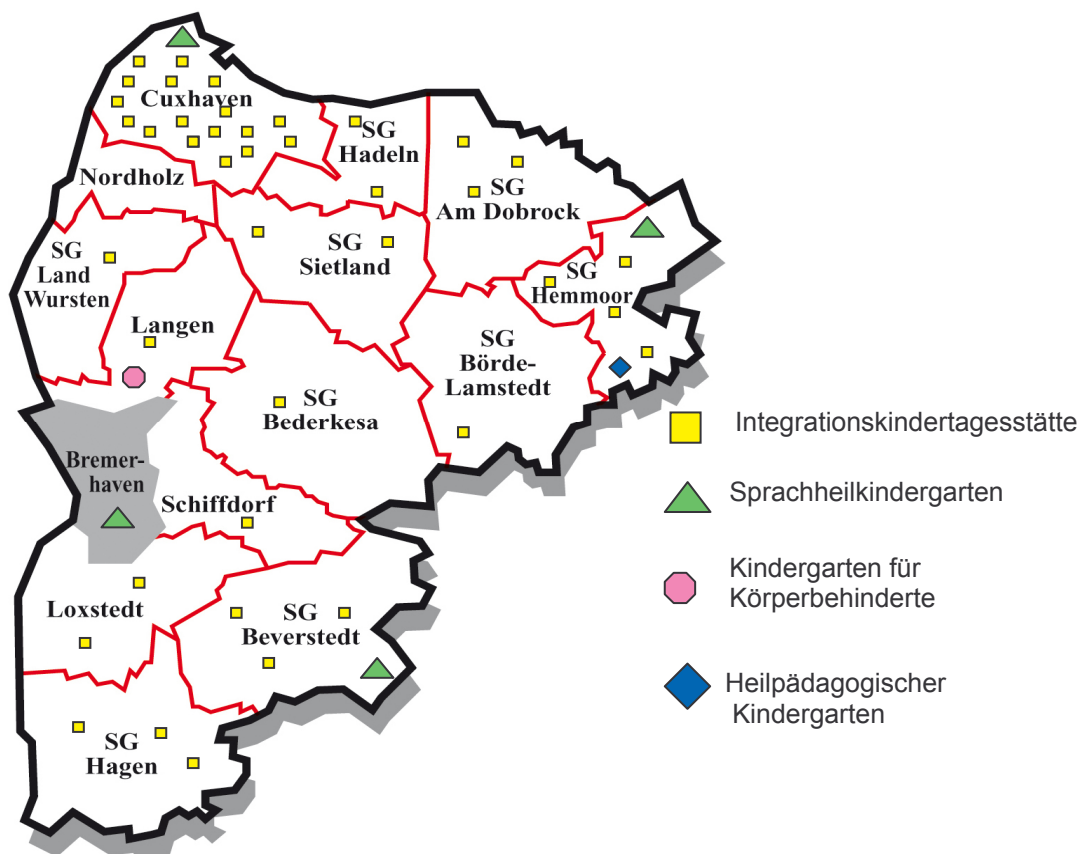


5.2 Zusammenfassung

Die regionale Verteilung der Integrationstagesstätten und der Fördereinrichtungen wird auf der unteren Landkreiskarten-Grafik abgebildet. Von gegenwärtig 130 vor-schulischen Einrichtungen halten in dem Berichtszeitraum 2010 insgesamt 42 Kindertagesstätten zugleich Integrationsangebote vor; hinzu kommen die erwähnten 6 Fördereinrichtungen. Zusammenfassend sind zurzeit 345 Kinder (2009:336) mit entsprechendem Förderbedarf in den aufgezeigten Einrichtungen, insgesamt ein Anteil von 6,2% (2009: 5,8 %) aller Kinder im Kindergartenalter.

Der Schwerpunkt der Integrationsangebote liegt eindeutig in der Stadt Cuxhaven mit ihren ca. 51.500 Einwohnern. Zudem gibt es eine weitaus längere Tradition der integrativen Arbeit in der Stadt Cuxhaven. Bereits Ende der 80`er Jahre wurde dort - zunächst modellhaft - mit der gemeinsamen Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung begonnen.

Regionale Verteilung der Integrationskindertagesstätten und der Fördereinrichtungen im Landkreis Cuxhaven



Allgemein ist es schwierig, innerhalb des großflächigen Landkreises Cuxhaven Plätze möglichst wohnortsnah vorzuhalten. Inzwischen sind bis auf Nordholz in allen Städten, Samtgemeinden und Gemeinden des Landkreises Cuxhaven Integrationsgruppen installiert. Aber auch in der Gemeinde Nordholz laufen Überlegungen dahingehend, eine entsprechende Integrationsgruppe einzurichten.

Ingesamt kann gegenwärtig eine zufriedenstellende Versorgungslage an Integrationsplätzen im Landkreis Cuxhaven konstatiert werden.

6. Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

Eine Zusammenarbeit mit anderen Institutionen stellt sicher, dass die Bedürfnisse der betroffenen Kinder individuell berücksichtigt werden können. So fließen Erfahrungswerte oder Kenntnisse Dritter als Ergänzung zu den eigenen Möglichkeiten mit ein. Daher ist es wichtig, eigene Netzwerke für die Einrichtung aufzubauen oder von bestehenden Netzwerken zu wissen. Generell steigert Kooperation die Qualität der Betreuung und Förderung in den Einrichtungen des Landkreises Cuxhavens. Die Mitglieder des Arbeitskreises und alle an der Umsetzung des Regionalen Konzeptes Beteiligten informieren Interessierte (Eltern, Einrichtungsträger etc.) über die Vielfalt des wohnortnahen Angebots für Kinder mit (drohender) Behinderung.

Insofern versteht der Arbeitskreis die Zusammenarbeit aller Beteiligten als ein tragendes Element zeitgemäßer Jugendarbeit.

7. Fort- und Weiterbildung/Fachberatung

Die Fachberatung der Einrichtung ist gem. § 11 Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen ein fester Bestandteil der pädagogischen Arbeit in den Kindertageseinrichtungen. Sie muss von den Einrichtungsträgern sichergestellt werden. Geschieht dies nicht, so obliegt diese Aufgabe dem Landkreis Cuxhaven als Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Die Fachberatung begleitet die Gruppen fachlich und unterstützt den Entwicklungsprozess von Kindern mit und ohne Behinderung. Sie sorgt für einen professionellen

Austausch aller MitarbeiterInnen und deren fachlicher Weiterqualifikation.

Zu den Hauptaufgaben gehören:

- Entwicklung und Weiterführung der pädagogischen Konzeption der integrativen Gruppen als Verknüpfung von Regel- und Sonderpädagogik
- Einzelfall- und fachliche Beratung für pädagogische und therapeutische MitarbeiterInnen im Hinblick auf Förderdiagnostik unter Berücksichtigung entwicklungspsychologischer Aspekte
- Begleitung einzelner MitarbeiterInnen bei besonderen pädagogischen Fragestellungen mit dem Ziel der Optimierung der Arbeit
- Elternarbeit
- Zusammenarbeit mit Gremien und Institutionen
- Organisation und Durchführung von Arbeitskreisen für MitarbeiterInnen und LeiterInnen von integrativen Kindertagesstätten
- Hilfe und Unterstützung bei besonderen Themen
- Vermittlung von Fortbildungen, bzw. Information über externe Angebote
- Vermittlung an andere pädagogische und therapeutische Einrichtungen

Die Angebote richten sich an die Integrations- und Gesamtteams der Kindertagesstätten, deren Leitung sowie an die Trägervertreter.

8. Arbeit in der integrativen Gruppe

Gemeinsame Bildung und Erziehung behinderter und nicht behinderter Kinder in der Kindertagesstätte erfüllt das Recht eines jeden Kindes auf Teilhabe am „normalen“ Leben durch die Zusammenführung heilpädagogischer und sozialpädagogischer Ansätze. Dies macht einen Kompetenztransfer zwischen den Fachkräften notwendig und möglich.

Eine enge Zusammenarbeit der Fachkräfte ist Voraussetzung für gutes Gelingen integrativer Arbeit. Insbesondere bezogen auf die Planung und Abstimmung von Vorhaben oder Projekten ist eine Zusammenarbeit unerlässlich. Ein wichtiger Aspekt integrativer Arbeit ist der gegenseitige Informations- und Erfahrungsaustausch, gegenseitige kollegiale Unterstützung und Gleichberechtigung bei Entscheidungsprozessen.

Fachkräfte mit unterschiedlichen Ausbildungen und Erfahrungen sind für die Erfüllung unterschiedlicher Aufgabenschwerpunkte in der integrativen Gruppe verantwortlich. Die Teams in den Kindertagesstätten setzen sich in der Regel zusammen aus sozialpädagogischen- und heilpädagogischen Fachkräften. Unterstützt werden diese Fachkräfte bei Bedarf durch externe TherapeutInnen, deren Aufgabe im Wesentlichen die Diagnostik und Therapie für die förderbedürftigen Kinder ist.

9. Verfahren für die Anerkennung des erhöhten Förderungsbedarfs eines Kindes

In der Regel bemerken Eltern Auffälligkeiten, die auf einen erhöhten Förderungsbedarf hinweisen, selbst oder werden durch den Arzt, die pädagogische Frühförderung, Erzieher oder Therapeuten darauf aufmerksam gemacht. Die Eltern können dann einen schriftlichen Antrag auf Leistungen der Eingliederungshilfe stellen. Dieser Antrag ist an das Amt Finanzielle Hilfen beim Landkreis Cuxhaven zu richten.

Von dort wird der Antrag nach Prüfung der Zuständigkeit an das Gesundheitsamt des Landkreises Cuxhaven mit der Bitte um Stellungnahme weitergeleitet. Die zuständigen Sozialarbeiterinnen des Gesundheitsamtes vereinbaren mit den Eltern einen Termin für einen Hausbesuch. Anschließend wird eine sozialpädagogische Stellungnahme verfasst und den ÄrztInnen im Gesundheitsamt zur Verfügung gestellt.

Hierauf erfolgt die ärztliche Untersuchung des Kindes, weitere medizinische oder therapeutische Gutachten werden zur Beurteilung herangezogen/angefordert, ebenso, falls vorhanden, beispielsweise Entwicklungsberichte aus der KiTa, Berichte des Fachberaters für Sprach- und Hörgeschädigte.

Die Eltern werden vom Gesundheitsamt schriftlich zur oben beschriebenen Untersuchung des Kindes eingeladen. Zu diesem Termin ist auch die Begleitung von z. B. einem/einer ErzieherIn der Kindertagesstätte möglich. Nach Sichtung aller Unterlagen und dem Gespräch mit den Eltern wird die Stellungnahme des Gesundheitsamtes gefertigt. Diese Stellungnahme wird über die Sozialarbeiterinnen des Gesund-

heitsamtes an das Amt Finanzielle Hilfen weitergeleitet. Von dort wird dann der Bescheid an die Eltern erteilt.

Bei einer Zusage (in der Regel für ein Jahr) wird die Maßnahme durch die Sozialarbeiterinnen im Gesundheitsamt begleitet. Es wird Kontakt zwischen der Einrichtung und dem Gesundheitsamt gehalten. Zu gegebener Zeit wird die Notwendigkeit zur Fortführung der Maßnahme von den Sozialarbeiterinnen in Rücksprache mit dem Arzt/der Ärztin des Gesundheitsamtes überprüft. Ggf. ist auch eine erneute Vorstellung des Kindes erforderlich, um die Entwicklungsfortschritte und den Erfolg der Maßnahme abschätzen zu können.

Dieses beschriebene Anerkennungsverfahren soll innerhalb von 6 Wochen abgeschlossen sein. Darüber hinaus können sich die Eltern bezüglich der Feststellung eines erhöhten Förderbedarfs bei der unabhängigen Beratungsstelle für Früherkennung und Frühförderung (BFF) beraten lassen. Stellt das BFF-Team einen erhöhten Förderbedarf fest, kann, wie beschrieben, ein schriftlicher Antrag auf Leistungen der Eingliederungshilfe gestellt werden.

10. Antrags- und Anerkennungsverfahren für Integration in einer Kindertagesstätte gem. § 35a SGB VIII im Landkreis Cuxhaven

Sofern die ärztliche Begutachtung eine körperliche und/oder geistige (drohende) Behinderung ausschließt und Anhaltspunkte für eine seelische (drohende) Behinderung vorliegen, wird das Gutachten des Gesundheitsamtes mit Einverständnis der Eltern über das Amt Finanzielle Hilfen an das Amt Jugendhilfe mit der Bitte um weitere Prüfung des Antrages auf Eingliederungshilfe weitergeleitet.

Gem. § 35a SGB VIII haben Kinder und Jugendliche einen Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn

- ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und
- daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.

Das Amt Jugendhilfe prüft das Vorliegen der Voraussetzungen der Eingliederungshilfe im Rahmen der gesetzlichen Tatbestandsmerkmale des § 35 a SGB VIII. Nach Abschluss der Prüfung unterbreitet das Amt Jugendhilfe den Eltern seine Entscheidung.

Auch dieses Verfahren ist innerhalb der wie unter Punkt 9. genannten 6 Wochenfrist abzuschließen.

Mit Stichtag 01.02.2010 erhielten **4 Kinder** des Landkreises Cuxhaven Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII in Integrationseinrichtungen.

11. Übergang in Schule

In vielen Fällen bleibt der spezielle Förderbedarf der Kinder auch nach dem Austritt aus dem Kindergarten weiter bestehen. Auch die Schulen des Landkreises Cuxhaven bieten unterschiedliche Möglichkeiten, bedürftige Kinder gezielt zu fördern.

Im Schulbereich ist es ebenfalls erklärtes Ziel (§ 4 des Niedersächsischen Schulgesetzes), dass Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf gemeinsam mit allen anderen Schülern unterrichtet werden. Die Anzahl der Integrationsklassen im Landkreis Cuxhaven ist in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen. Speziell im Primarbereich sind Fortschritte in diesem Bereich zu verzeichnen. Trotzdem wird der überwiegende Teil der förderbedürftigen Schüler zurzeit noch an speziellen Förderschulen unterrichtet.

Für die weitere Etablierung von schulischer Integration sowie für die Gewährleistung eines möglichst reibungslosen Überganges der Kinder von Kindergärten in Schulen ist eine enge Zusammenarbeit der entsprechenden Fachleute (ErzieherInnen, LehrerInnen, Mobile Dienste der Landesschulbehörde Lüneburg) nötig.

12. Ausblick

Als weiteres Vorgehen wird vereinbart:

- das Regionale Konzept bedarf der ständigen Weiterentwicklung. Zweimal jährlich trifft sich die Arbeitsgruppe „Regionales Konzept“, um diese Konzept zu aktualisieren
- die Organisation der gemeinsamen Konzeptionsarbeit und die Federführung für die Fortschreibung liegt in der Verantwortlichkeit des Landkreises Cuxhaven, Dezernates II, Referat 95
- die Netzwerkarbeit soll weiter entwickelt werden
- Grundsätzlich werden die Sozialarbeiterinnen des Gesundheitsamtes, Frau Pape und Frau Maaß, erste Ansprechpartner sein, um Auskünfte über mögliche weiterführende Hilfsangebote zu geben.
- zusätzlich soll ein „Atlas“ / Beratungslotse erarbeitet werden
- die 3. Fachtagung ist für den 27. Oktober 2010 in konkreter Planung

Anlagen

Mitwirkende am Arbeitskreis Regionales Konzept

Büchenschütz, Joachim	<u>Fachberatung</u> : DRK-Kindertagesstätten Stadt Cuxhaven (Trägerarbeitsgemeinschaft), in den SG`n Hadeln, Sietland, Am Dobrock, Hemmoor, und Börde Lamstedt
Santjer, Uwe	<u>Fachberatung</u> : evangelische/katholische Kindertagesstätten in der Stadt Cuxhaven (Trägerarbeitsgemeinschaft), Aktion Kinderbetreuung, Mitglied im Jugendhilfeausschuss des Landkreises Cuxhaven
Beckmann, Britt	<u>Fachberatung</u> : Amt Jugendhilfe; kommunale Kindertagesstätten SG`n Hagen, Beverstedt, Gemeinden Loxstedt und Schiffdorf
Rönitz, Kai	<u>Fachberatung</u> : unterschiedliche Träger in den Beverstedt, Bederkesa, Gemeinde Loxstedt
Pape, Susanne	Gesundheitsamt; Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen
Maaß, Jutta	Gesundheitsamt; Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen
Flaswinkel, Wilhelm	Vertreter Gemeinde Nordholz
Rasch, Holger	Gemeinde Loxstedt
Völger, Martina	AWO Bremerhaven (Sprachheilkindergarten)
Terhaar, Ilka	AWO Cuxhaven (Sprachheilkindergarten)
Burkhardt, Wolfgang	BFF-Team, Gesundheitsamt
Jansing, Petra	AWO Hemmoor (Sprachheilkindergarten)
Näth, Hans-Joachim	DRK Wesermünde e.V.
Wischnewski, Hedi	Lebenshilfe Hemmoor (Heilpädagogischer Kindergarten)
Peter, Cathrin	Kita Naseweis
Kiese, Claudia	KiTa Sellstedt
Oest, Angelika	EWV Langen
Maaß, Albert	Sozialplanungsreferat

Impressionen 2. Fachtagung am 28. Oktober 2009



Integrative Bildung und Erziehung in Tageseinrichtungen für Kinder im Landkreis Cuxhaven

Grußwort + Sachstand:
Frau Meike Jahns

Sozialdezernentin



„Soziale Deprivation, daraus resultierende Entwicklungsstörung und (drohende) Behinderungen – Herausforderungen an vernetzte Hilfen und interdisziplinäres Handeln“

Herr Prof. Dr.
Wolfgang Jantzen



Arbeitsgruppen

- 1 Zusammenarbeit mit Fachdiensten**
Moderation: Cathrin Peter
- 2 Zusammenarbeit mit den Eltern**
Moderation: Uwe Santjer
- 3 Stärkung präventiver Ansätze**
Moderation: Joachim Büchschütz
- 4 Regionale Vernetzung, örtliche Projekte und der Umgang mit Ressourcen**
Moderation: Holger Rasch
- 5 Stärkung der Pädagogischen Sensibilität und Handlungsfähigkeit**
Moderation: Kai Rönitz

